

**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang
Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education**

Vom 21. Juni 2018

Bekanntmachung im NBL. HS MBWK Schl.-H. 2018 S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 21. Juni 2018

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 20. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 20. Juni 2018 erfolgt.

Artikel 1

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den
Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education**

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education vom 30. April 2014 (NBL. HS MBW. Schl.-H. 2014, S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBL. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert.
 - a) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Fachspezifische Anlage zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education sowie Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013 gilt für das Unterrichtsfach gemäß § 4 dieser Ordnung für den Studiengang Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education entsprechend für die Unterrichtsfächer, die mit Schwerpunkt Gemeinschaftsschule studiert werden.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Fachspezifische Anlage zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 gilt für das Unterrichtsfach gemäß § 4 dieser Ordnung für den Studiengang Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education entsprechend für die Unterrichtsfächer, die mit Schwerpunkt Grundschule studiert werden.“

2. Die Fachspezifische Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 wird in der der Zwischenüberschrift „Master of Education Sonderpädagogik - Studienverlaufsplan des Teilstudienganges Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen“ nachfolgenden Tabelle in Zeile 2 („2. Sem.“), Unterzeile 2.1.1. („Sprachtherapeutischer Unterricht: spezifische Kompetenzen (Modul3)“, „Unterricht und Förderung in sprachheilpädagogischen Handlungsfeldern (WP D)“) unter Spalte 5 („V-Form“) der Buchstabe „S“ durch die Worte „S/Ü“ ersetzt.

- b) In § 7 werden in der Tabelle in Zeile 4 („M 3: Sprachtherapeutischer Unterricht: spezifische Kompetenzen“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „2 S: je 2 SWS“ durch die Worte „1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21. Juni 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident

Hinweis zu Änderungspunkt 1.:

Neuer Vorgang # 49, erst nach der 1. Lesung aufgekommen:

I. Antragsbegründung

A. Problem

Die PO Sonderpädagogik benennt in § 4 (Fachrichtungs- und fachspezifische Regelungen) in Absatz 4 die Unterrichtsfächer, die im Rahmen des Masterstudiengangs studiert werden können.

§ 4 Absatz 5 bezeichnet die Prüfungsordnung, nach der die Unterrichtsfächer zu studieren sind.

In der jetzigen Fassung ist als Bezugsdokument ausschließlich die „Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education sowie Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education“ genannt, geläufig als „GPO 2013“ bezeichnet.

Die Teilstudiengänge, die zum Lehramt an Grundschulen führen, können aber gar nicht mehr nach der GPO 2013 begonnen werden. Wer das Lehramt an Grundschulen anstrebt, studiert nach der „Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015“, geläufig als „GPO 2015“ bezeichnet.

Darum muss die „GPO 2015“ auch in der Prüfungsordnung für M.Ed. Sonderpädagogik als Bezugsdokument genannt werden, da die Studierenden, die ihr Unterrichtsfach mit Schwerpunkt Grundschule / Primarstufe studieren wollen, sonst keinen Hinweis auf die für sie gültige Prüfungsordnung des Unterrichtsfachs vorfinden.

B. Lösung

§ 4 Absatz 5 der Prüfungsordnung M.Ed. Sonderpädagogik wird umformuliert:

(5) Die Fachspezifische Anlage zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education sowie Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013 gilt

für das Unterrichtsfach gemäß § 4 dieser Ordnung für den Studiengang Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education entsprechend für die Unterrichtsfächer, die mit Schwerpunkt Gemeinschaftsschule studiert werden.

Nach § 4 Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) Die Fachspezifische Anlage zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 gilt für das Unterrichtsfach gemäß § 4 dieser Ordnung für den Studiengang Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education entsprechend für die Unterrichtsfächer, die mit Schwerpunkt Grundschule studiert werden.

C. Alternativen

Die vorgeschlagenen Änderungen werden nicht oder nur teilweise beschlossen. Die Satzung wäre in diesen Fällen mit formalen Mängeln behaftet. Langfristig kann dies zu einer unklaren Rechtslage und zu einer undeutlichen bzw. fehlerhaften Rechtsanwendung führen, da die Prüfungsordnung als Satzung verbindliches Recht darstellt.